

**Verband binationaler Familien und Partnerschaften  
(Hrsg.)**

# ***Binationaler Alltag in Deutschland***

---

---

---

**Ratgeber für Ausländerrecht  
und Internationales Familienrecht**

---

---

---

**Brandes & Apsel**

*Verband binationaler  
Familien und Partnerschaften (Hrsg.)*

*Binationaler Alltag  
in Deutschland*



Für binationale Paare ist das Zusammenleben mit vielen Hürden verbunden. Zur Eheschließung werden in Deutschland vielfältige Dokumente, Urkunden und Bescheinigungen eingefordert, die teilweise im Land des ausländischen Partners sehr schwer zu besorgen sind. Viele ziehen es deshalb vor, im Heimatland des Partners oder in einem Drittland zu heiraten. In der Hoffnung, dass die Hindernisse für eine Eheschließung geringer sind. Aber bei diesem Schritt ist Achtung geboten.

Auch im Falle einer Scheidung ist vieles zu beachten: Fragen des Aufenthaltsrechts, der Aufteilung des gemeinsamen Besitzes, der Klärung von Unterhaltsfragen und des Sorgerechts. Auf eine Fülle von Fragen gibt es je nach Situation und Herkunftsland sehr unterschiedliche Antworten.

Zielgruppe: Ratsuchende, Mitarbeiter in Beratungsstellen, Standesbeamte und Anwälte.

#### *Die Autoren:*

*Elmar Hörnig:* Anerkennung der Ehescheidung (Auslandsscheidung), Abstammung, Eingetragene Lebenspartnerschaften.

*Marian Kinder:* Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise, Verlust der Aufenthaltserlaubnis, Kurzaufenthalte für Verwandte, Ehescheidung in Deutschland, Namensrecht.

*Tilman Kurz:* Staatsangehörigkeitsrecht, Ausweisung, Arbeitsaufnahme und selbstständige Erwerbstätigkeit, Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurse, Studium, Strafvorschriften im Ausländerrecht.

*Viktoria Lokau:* Ehevertrag, Versorgungsausgleich, Erbrecht.

*Svenja Schmidt-Bandelow:* Eheschließung und Einreisevisum, Freizügigkeitsrecht in der Europäischen Union, Unterhalt, Sorgerecht und Umgang, Adoption.

#### *Der Herausgeber:*

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften ist ein bundesweiter Interessenverband. Er engagiert sich für binational oder bikulturell lebende Menschen in Deutschland und bietet Beratung in rechtlichen und psychosozialen Fragen an. [info@verband-binationaler.de](mailto:info@verband-binationaler.de), [www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

Verband binationaler  
Familien und Partnerschaften (Hrsg.)

# Binationaler Alltag in Deutschland

Ratgeber für Ausländerrecht  
und Internationales Familienrecht

Brandes & Apsel

Sie finden unser Gesamtverzeichnis mit aktuellen Informationen  
im Internet unter: [www.brandes-apsel-verlag.de](http://www.brandes-apsel-verlag.de)  
Wenn Sie unser Gesamtverzeichnis in gedruckter Form wünschen,  
senden Sie uns eine E-Mail an: [info@brandes-apsel.de](mailto:info@brandes-apsel.de)  
oder eine Postkarte an:  
Brandes & Apsel Verlag, Scheidswaldstr. 22,  
60385 Frankfurt a. M., Germany

1. Auflage 2014 (E-Book)  
8. aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage 2012 (gedrucktes Buch)  
© Brandes & Apsel Verlag GmbH, Frankfurt am Main  
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und  
Verbreitung sowie der Übersetzung, Mikroverfilmung, Einspeicherung und Verar-  
beitung in elektronischen oder optischen Systemen, der  
öffentliche Wiedergabe durch Hörfunk-, Fernsehsendungen und  
Multimedia sowie der Bereithaltung in einer Online-Datenbank oder  
im Internet zur Nutzung durch Dritte.  
Koordination: Tatiana Lima Curvello, Berlin.  
Umschlag und DTP: Franziska Gumprecht, Brandes & Apsel Verlag Frankfurt a. M.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar

ISBN 978-3-95558-101-5 (E-Book)  
ISBN 978-3-86099-187-9 (gedrucktes Buch)

# Inhalt

---

Vorwort	7
---------	---

## **I Ausländerrecht**

1. Eheschließung und Einreisevisum	11
2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise	28
3. Verlust der Aufenthaltserlaubnis	39
4. Freizügigkeitsrecht in der Europäischen Union	41
5. Staatsangehörigkeitsrecht	47
6. Ausweisung	62
7. Arbeitsaufnahme und selbstständige Erwerbstätigkeit	69
8. Anerkennung ausländischer Abschlüsse	86
9. Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurse, Studium	89
10. Kurzaufenthalte für Verwandte	94
11. Strafvorschriften im Ausländerrecht	96

## **II Familienrecht**

12. Ehevertrag	105
13. Ehescheidung in Deutschland	133
14. Anerkennung der Ehescheidung (Auslandsscheidung)	139
15. Versorgungsausgleich	143
16. Unterhalt	148
17. Sorgerecht und Umgang	156
18. Abstammung	170
19. Eingetragene Lebenspartnerschaften	176
20. Namensrecht	189
21. Adoptionsrecht	191

## **III Erbrecht**

22. Erbrecht	203
--------------	-----

Stichwortverzeichnis	215
Verzeichnis der Autoren	223



# Vorwort

---

Auch wenn grenzüberschreitende Ehen und Partnerschaften längst eine gesellschaftliche Realität sind, wird die individuelle und familiäre Lebensgestaltung dieser Paare stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Diese sind nicht einfach zu durchschauen und vielfach stellt sich die Frage für die Paare, wo sie die dringend erforderlichen Informationen erhalten können.

Der *Verband binationaler Familien und Partnerschaften* bietet seit Jahrzehnten Beratung für binationale und interkulturell lebende Paare und Familien an und geht in dem vorliegenden Ratgeber auf stets wiederkehrende Fragen ein.

Für binationale Paare ist der Anfang des biculturellen Alltags in Deutschland oftmals mit vielen Hürden verbunden. Zur Eheschließung werden vielfältige Urkunden, Dokumente und Bescheinigungen eingefordert, die teilweise von dem ausländischen Partner oder der ausländischen Partnerin nur schwer zu bekommen sind.

Solche Hindernisse führen dazu, dass viele Paare in Erwägung ziehen, im Heimatland des Partners oder in einem Drittland zu heiraten, wo vermutet wird, dass die Hindernisse für eine Eheschließung geringer sind. Bei diesem Schritt ist Achtung geboten. Wird die im Ausland geschlossene Ehe überhaupt anerkannt? Kann nach der Eheschließung des Partners eine Einreise nach Deutschland zeitnah erfolgen? Wie erfahre ich, wo der für die Einreise nach Deutschland erforderliche Sprachtest absolviert werden kann? Soll ich einen Ehevertrag abschließen? Hat ein in Deutschland geschlossener Ehevertrag auch im Herkunftsland meines Partners Geltung? Welchen Aufenthaltsstatus hat mein Partner, wenn er bereits eingereist, ist? Werden die Abschlüsse aus dem Herkunftsland in Deutschland anerkannt? Fragen um Fragen, für die es je nach Situation und Herkunftsland sehr unterschiedliche Antworten gibt.

Aber auch im Falle einer Trennung und Scheidung sind Besonderheiten zu beachten. Oftmals ist es angebracht, sich während der Ehe zu informieren. Verliere ich als ausländischer Partner im Falle einer Trennung oder Scheidung meinen Aufenthalt in Deutschland? Was geschieht im Falle einer Scheidung mit gemeinsamem Besitz im Heimatland meines Partners? Nach welchem Familienrecht wird eine binationale Ehe geschieden? Kann ich von einem Ehe-

partner, der im Ausland lebt, Unterhalt für mein Kind und für mich einklagen?  
Nach welchem Recht bestimmt sich die Personensorge für unser Kind, wenn wir vorwiegend außerhalb Deutschlands gelebt haben?

Der vorliegende *Ratgeber* gibt Auskunft über die Besonderheiten im Ausländer- und Familienrecht, die speziell binationale Familien und Partnerschaften betreffen, auch jene, die in einer Eingetragenen Partnerschaft leben. Dabei finden die Regelungen der Europäischen Union Eingang, womit der Bedeutung europäischer Politik und rechtlicher Einflüsse auf die Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Die Autoren sind Anwältinnen und Anwälte, die jahrelange Erfahrung in der Beratung binationaler Paare beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften haben. Ihnen sei an dieser Stelle herzlich für Ihre Expertise gedankt.

Sie nehmen die am häufigsten gestellten Fragen zum biculturellen Alltag auf und beantworten sie praxisnah und verständlich für Ratsuchende, Mitarbeiter in Beratungsstellen, Standesbeamte und für Anwälte, die sich in das Gebiet einarbeiten wollen.

Auch wenn wir die Personengruppe der Binationalen über die rechtlichen Grundlagen ihrer Lebenssituation in Deutschland informieren, erteilen wir in diesem Ratgeber keine rechtsverbindlichen Aussagen. Juristische Fragen in einem konkreten Einzelfall bedürfen einer anwaltlichen Beratung. Die Gruppe der Binationalen ist zu heterogen als dass an dieser Stelle alle Informationen für alle Binationalen gleichermaßen gelten können.

Wir freuen uns auf viele interessierte Leser und Leserinnen.

*Tatiana Lima Curvello*, Berlin, Juni 2012

# I Ausländerrecht



# **1. EHESCHLIESSUNG UND EINREISEVISUM<sup>1</sup>**

---

Für viele binationale Paare ist die Eheschließung häufig die einzige Möglichkeit, in Deutschland gemeinsam zu leben. Aber vor allem ist das Heiraten in Deutschland mit vielen bürokratischen Hindernissen verbunden, sodass als Alternative oft nur eine Heirat im Ausland in Erwägung zu ziehen ist.

## **Eheschließung in Deutschland**

*Kann mein Partner mit mir in Deutschland leben, ohne dass wir heiraten?*

Wenn Sie wollen, dass Ihr Partner in Deutschland lebt, ohne dass Sie verheiratet sind, haben Sie nur geringe Möglichkeiten dazu. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird gesetzlich nicht geschützt, sodass Ihr Partner nur dann in Deutschland mit Ihnen leben kann, wenn Sie entweder verheiratet sind oder Ihr Partner hier z. B. studiert, einen Sprachkurs besucht oder arbeitet. Besitzt Ihr Partner jedoch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, genießt er Freizügigkeit (das heißt, das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufzuhalten), wenn er über eine Krankenversicherung verfügt und seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern kann.<sup>2</sup>

*Welche Unterlagen werden für eine Eheschließung im Inland benötigt?*

Die Eheschließung im Inland ist mit erheblichen bürokratischen Hindernissen verbunden und daher nicht für alle der geeignete Weg. Dennoch ist grundsätzlich eine Eheschließung mit einem im Ausland lebenden Partner möglich. Das gilt auch, wenn Ihr Partner schon in Deutschland lebt, aber nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist.

Um in Deutschland zu heiraten, muss die Eheschließung beim Standesamt des Wohnortes eines der künftigen Ehegatten angemeldet werden. Das Paar

---

<sup>1</sup> Verfasst von Svenja Schmidt-Bandelow.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Teil 4, Freizügigkeitsrecht in der Europäischen Union.

soll zu diesem Zweck gegenüber dem Standesamt erklären, dass es heiraten will, und die notwendigen Unterlagen über seinen Personenstand vorlegen.

Für die Anmeldung der Eheschließung werden recht viele Unterlagen verlangt. Um Ihnen zu veranschaulichen, um welche Unterlagen und Formalien es sich hierbei handelt, werden diese im Folgenden aufgelistet:

► Gültiger Pass

Ein Pass wird benötigt, um die Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wenn Ihr Partner lediglich eine Duldung wegen eines Abschiebungshindernisses oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber hat, ohne im Besitz eines Passes zu sein, kann dies einen Pass nicht ersetzen. Denn die in den Papieren zur Duldung oder Aufenthaltsgestattung enthaltenen Angaben beruhen nur auf mündlichen Aussagen des Inhabers und können nicht überprüft und deshalb nicht akzeptiert werden. Ist Ihr Partner also nicht im Besitz eines Passes und hat nur eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung, so ist eine Eheschließung in Deutschland nicht möglich. Eine Ausnahme kann grundsätzlich nur dann gemacht werden, wenn ein Pass auf zumutbare Weise nicht erlangt werden und die Identität oder die Staatsangehörigkeit durch andere Unterlagen belegt werden kann.

► Geburtsurkunde

Als Nachweis über die näheren Umstände der Geburt muss dem Standesbeamten eine Geburtsurkunde vorgelegt werden.

► Nachweis des Wohnsitzes

Eine gültige Anmeldebescheinigung ist nötig.

► Heiratsurkunde und Scheidungsurteil (bei bereits Geschiedenen)

Geschiedene müssen die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil vorlegen.

► Ehefähigkeitszeugnis oder Ledigkeitsbescheinigung

Diese Dokumente sollen als Nachweis der Ehefähigkeit dienen, das heißt, es soll durch sie belegt werden, dass Ihr Partner in seinem Herkunftsland nicht verheiratet ist.

*Müssen die ausländischen Personenstandsurkunden in einer bestimmten Form ausgestellt werden?*

Ausländische Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde) müssen mit einer sogenannten Apostille versehen werden, wenn der Staat, der die Urkunden ausstellt, Vertragsstaat des multilateralen Übereinkommens Nr. 12 der Haager Konferenz aus dem Jahr 1961 ist. Die Apostille ist eine Beglaubigungsform, die in den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingeführt wurde und der Vereinfachung im Rechtsverkehr dienen soll. Eine Vereinfachung ist es deshalb, weil durch sie die öffentliche Urkunde von der diplomatischen Beglaubigung oder Legalisation befreit wird. Durch die Apostille werden von der ausländischen Behörde, die der ausstellenden Behörde übergeordnet ist, die Echtheit der Unterschrift sowie die Handlungsbefugnis des Unterzeichnenden bestätigt. Zusätzlich kann die Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt werden. Die Überschrift einer Apostille muss stets »Convention de La Haye du 5 octobre 1961« sein. Diese Überschrift ist zwingend in französischer Sprache vorzunehmen, der Rest kann in der Amtssprache der ausländischen Behörde ausgefüllt sein. Die Anbringung von Apostillen ist dann nicht erforderlich, wenn durch zwischenstaatliche Übereinkommen hiervon befreit wurde. Urkunden, die innerhalb der EU ausgestellt wurden und in einem anderen EU-Mitgliedstaat verwendet werden sollen, benötigen in der Regel keine Apostille.

Tipp: Ob eine Apostille benötigt wird, kann das Standesamt mitteilen bzw. kann das den Länderlisten der Oberlandesgerichte Köln und Stuttgart entnommen werden.

*Was ist, wenn der Staat, der die Personenstandsurkunde ausstellt, nicht Vertragsstaat der »Convention de La Haye du 5 octobre 1961« ist?*

In diesen Fällen kann die Urkunde natürlich nicht mit einer Apostille versehen werden, da das jeweilige Land hierzu gar nicht die Befugnis hat. In einem solchen Fall kommt häufig eine Legalisation in Betracht.

### *Was ist eine Legalisation?*

Legalisation bedeutet entweder die Beglaubigung durch die ausstellende Behörde mit anschließender Beglaubigung durch die Deutsche Botschaft; oder die Urkunden werden durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland auf ihre Echtheit hin überprüft. Die Deutsche Botschaft vergewissert sich, dass die dazu berechnigte Stelle das Dokument tatsächlich ausgestellt hat. Hier wird nicht der Inhalt der Dokumente überprüft, sondern lediglich die Richtigkeit der Unterschrift der ausstellenden Behörde bestätigt.

Tipp: Ob eine Legalisation verlangt wird, kann das Standesamt mitteilen bzw. den Länderlisten der Oberlandesgerichte Köln und Stuttgart<sup>3</sup> entnommen werden.

### *Was passiert, wenn das Legalisationsverfahren im Ausstellungsstaat abgeschafft wurde?*

Wenn die Deutsche Botschaft nicht mehr befugt ist, eine Legalisation der ausländischen Personenstandsurkunde vorzunehmen, weil diese im jeweiligen Ausstellerstaat abgeschafft wurde, wie z. B. in vielen Ländern Westafrikas, ist eine Überprüfung der Personenstandsurkunden nur noch im Wege der Amtshilfe möglich. Der Grund hierfür war, dass die Urkunden trotz Legalisation häufig inhaltlich zu beanstanden waren, obwohl sie äußerlich korrekt schienen. Daher wurde in diesen Ländern das Legalisationsverfahren abgeschafft.

Das Standesamt kann eine inhaltliche Überprüfung der Urkunden durch die Deutsche Botschaft anordnen, was in der Regel auch geschieht. Das zuständige Standesamt wendet sich im Wege der Amtshilfe an die Auslandsvertretung vor Ort, die dann mit Hilfe eines Vertrauensanwalts (einem von der Deutschen Botschaft bevollmächtigten Anwalt) das Personenstandsregister einsieht und Personenbefragungen vornimmt. Dieses Verfahren ist sehr zeit- und kostenintensiv, da hier zum einen Kosten für die Beauftragung des Vertrauensanwalts anfallen und zum anderen damit zu rechnen ist, dass das Verfahren mehrere Monate beansprucht. Im Unterschied zur Legalisation kann eine Privatperson die Initiative für dieses Verfahren nicht ergreifen. Dies ist für viele Paare unvorteilhaft, da einige Zeit vergeht, bis die Eheschließung tatsächlich angemel-

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Fußnote 5.

det werden kann. Für einen Partner mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus kann dies oft verhängnisvoll sein, weil die Ausländerbehörde nicht abwartet, bis er verheiratet ist, sondern er vielmehr dem Risiko der Abschiebung ausgesetzt ist.

**Tipp:** Ob ein Amtshilfeverfahren eingeleitet wird, teilt Ihnen das Standesamt mit oder Sie konsultieren vorab die Länderlisten der Oberlandesgerichte Köln und Stuttgart.<sup>4</sup>

*Ist die Einreichung eines Ehefähigkeitszeugnisses wirklich nötig, und was ist das überhaupt?*

Ein ausländischer Staatsangehöriger, der in Deutschland heiraten will, muss ein sogenanntes Ehefähigkeitszeugnis seines Herkunftslandes vorlegen (vgl. § 1309 Abs. 1 BGB). Hierdurch soll belegt werden, dass nach dem Recht dieses Staates kein Hindernis für die Eheschließung vorliegt, das heißt, die betreffende Person dort nicht verheiratet ist. Problematisch ist, dass viele Länder kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, sondern auf andere Weise die Ehefähigkeit bestätigen.

**Tipp:** Auf den Internet-Seiten des Oberlandesgerichts Köln<sup>5</sup> sowie des Oberlandesgerichts Stuttgart kann man in Erfahrung bringen, ob das jeweilige Land ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt. In der Länderliste sind die Unterlagen aufgeführt, die von dem jeweiligen Staat ausgestellt werden. Man erhält so einen ersten Überblick, welche Unterlagen benötigt werden. Dennoch ist diese Liste nur für den Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart bzw. Köln abschließend, und es ist daher zu empfehlen, sich mit dem zuständigen Standesamt (Standesamt des Wohnsitzes eines Ehepartners) in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die in der Liste angegebenen Unterlagen vollständig sind.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Fußnote 5.

<sup>5</sup> [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizverwaltung/organisation\\_verwaltung/dez\\_7/laender/allgemeiner-teil\\_juli\\_2010.pdf](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/allgemeiner-teil_juli_2010.pdf); <http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1183792/index.html>

Kann ein Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt werden, so können Sie gleich mit dem Standesbeamten einen Termin zur Eheschließung vereinbaren. Wenn das nicht möglich ist, so beachten Sie bitte die anschließenden Ausführungen.

*Was ist, wenn das jeweilige Land ein solches Ehefähigkeitszeugnis nicht ausstellt?*

Da viele Länder ein Ehefähigkeitszeugnis nicht oder nur in unzureichender Form ausstellen, muss nach deutschem Recht der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines solchen Ehefähigkeitszeugnisses erteilen. Man spricht hier von der »Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses« (vgl. § 1309 Abs. 2 BGB).

*Wie sieht das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aus?*

Dieses Verfahren schließt sich an die Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt an, das heißt, der Antrag zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses wird vom Standesamt an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in Berlin an das Kammergericht, weitergeleitet, nachdem sich herausgestellt hat, dass ein Ehefähigkeitszeugnis seines Herkunftslandes für den ausländischen Staatsangehörigen, der in Deutschland heiraten will, nicht zu erhalten war.

Das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses dauert einige Wochen, es kann sich jedoch auch über mehrere Monate hinziehen, sofern Personenstandsurkunden beanstandet werden. Es kommt auch vor, dass die Akte des Antragstellers, wenn eine solche über ihn schon bei der Ausländerbehörde geführt wird, eingesehen wird. Im Übrigen ist es auch nicht unüblich, dass das Oberlandesgericht, wenn ein Visum-Verfahren läuft, Verbindung mit der Deutschen Botschaft aufnimmt. Darüber hinaus wird in diesem Verfahren ebenso überprüft, ob mit der Ehe ehedem, das heißt nur aufenthaltsrechtliche, Zwecke beabsichtigt werden. Wenn nach Ansicht des Oberlandesgerichts mit der Eheschließung ausschließlich ehedem Zwecke beabsichtigt sind, wird die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nicht erteilt. Indizien für rein aufenthaltsrechtliche Motive sollen z. B. sein, wenn sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zwischen den künftigen Eheleuten bestehen, wichtige Personendaten des Partners wie Name, Fa-

milienstand oder Alter nicht bekannt sind, ein hoher Altersunterschied bei den Verlobten besteht oder die Duldung (Status eines Abschiebungshindernisses) kurz vor dem Ablauf steht. Fragen hinsichtlich des Kennenlernens sowie Einsichtnahme in die bei der Ausländerbehörde geführte Akte sind daher nicht unüblich.

Ist die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt worden, kann im Anschluss daran ein Termin zur Eheschließung mit dem Standesamt vereinbart werden.

*Kann ich meinen Partner in Deutschland in der Botschaft seines Herkunftsstaates heiraten?*

Das ist nur möglich, wenn Sie dieselbe Staatsangehörigkeit wie Ihr Partner haben und daneben nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Zwei türkische Staatsangehörige können z. B. in der türkischen Botschaft in Berlin heiraten.<sup>6</sup> Das ist aber nicht möglich, wenn ein Partner Deutscher und Türke zugleich ist.

*Ist es möglich, in Deutschland zu heiraten, wenn mein Partner sich illegal in Deutschland aufhält?*

Eine Heirat bei illegalem Aufenthalt ist zwar gesetzlich nicht untersagt, jedoch praktisch kaum möglich. In Deutschland wird eine Anmeldung zum Melderegister verlangt, darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass das Standesamt, wenn es vom illegalen Aufenthalt erfährt, die Ausländerbehörde informiert. Die Absicht zur Eheschließung ist aufenthaltsrechtlich nicht geschützt. Das heißt, selbst wenn es Ihnen gelingen sollte, die Eheschließung anzumelden, reicht das nicht aus, um in Deutschland etwa eine Duldung (Status eines Abschiebungshindernisses) zu erhalten. Vielmehr entsteht nach der Rechtsprechung nur dann ein konkretes Abschiebungshindernis bzw. ein Anspruch auf eine Duldung, wenn die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Darunter ist zu verstehen, dass z. B. der Eheschließungstermin feststeht bzw. zumindest das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses schon abgeschlossen ist, da im Anschluss hieran der Heiratstermin mit dem Standesamt abgestimmt werden kann.

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch EGBGB.

### *Kann ich in Deutschland heiraten, wenn mein Partner im Ausland lebt?*

Lebt ihr Partner noch im Ausland und wollen Sie aber in Deutschland heiraten, so benötigt ihr Partner ein sogenanntes Heiratsvisum, oder anders gesagt: ein Visum zum Zwecke der Eheschließung. Etwas anderes gilt nur für die Staatsangehörigen, die visumfrei einreisen können. Auch hier muss die Eheschließung beim Standesamt angemeldet werden. Ihr Partner ist verpflichtet, eine sogenannte Beitrittserklärung abzugeben, d. h. er erklärt ebenfalls in schriftlicher Form mit beglaubigter Unterschrift gegenüber der Botschaft, dass er die Anmeldung der Eheschließung wünscht. Ist die Eheschließung dann angemeldet, kann das Visum zum Zwecke der Eheschließung bei der Botschaft beantragt werden. Manche Botschaften verlangen darüber hinaus eine Bestätigung des Standesamts über den voraussichtlichen Eheschließungstermin. Weiteren Aufschluss hierüber geben die Merkblätter der Deutschen Botschaften zu diesem Thema, die aus dem Internet heruntergeladen werden können. Im Übrigen muss der in Deutschland lebende Verlobte eine Verpflichtungserklärung abgeben. Im Übrigen wird auch für dieses Visum der Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse verlangt.

## **Eheschließung im Ausland**

Da das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses eine erhebliche bürokratische Hürde für eine Eheschließung in Deutschland darstellt, suchen viele Paare nach Alternativen.

### *Gibt es Alternativen zur Eheschließung in Deutschland?*

Als eine Möglichkeit bietet sich die Eheschließung in Dänemark an, wobei zu beachten ist, dass das nicht die Lösung für jedes Paar ist. Denn im Anschluss an die Eheschließung in Dänemark kann eine Aufenthaltserlaubnis häufig nicht direkt bei der Ausländerbehörde des Wohnorts eingeholt werden, sondern verlangt wird, dass ein Visum zum Ehegattennachzug vorgelegt wird, was eine erneute Ausreise aus Deutschland voraussetzt. Dies gilt jedenfalls für den Partner, der mit einem Schengen-Visum nach Deutschland gekommen ist.<sup>7</sup> Die

---

<sup>7</sup> Derzeitige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Stand 2011, AZ 1 C

Eheschließung in Dänemark ist auch keine Lösung für diejenigen, die nur über eine Duldung (Status eines Abschiebungshindernisses) verfügen oder Asylbewerber sind bzw. sich illegal in Deutschland aufhalten. Die Dänen verlangen eine legale Einreise nach Dänemark.

*Welche Vorteile hat eine Eheschließung in Dänemark?*

Die Eheschließung in Dänemark bringt viele Vorteile mit sich. Sie ist unbürokratischer und kann daher schon nach kurzer Zeit vorgenommen werden. Es gibt in jedem Fall kein Verfahren auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, das ist für viele eine große Erleichterung. Sollte man sich aufgrund dieser Vorteile für eine Eheschließung in Dänemark entscheiden, braucht man als deutscher Staatsangehöriger bzw. als EU-Angehöriger lediglich die Geburtsurkunde und eine Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung), aus der der Familienstand und die Anschrift hervorgehen.

Tipp: Setzen Sie sich direkt mit den Standesämtern in Dänemark in Verbindung, um dort genaue Angaben zu erhalten.<sup>8</sup>

*Welche Unterlagen werden benötigt, wenn wir im Ausland heiraten wollen?*

Sie sollten sich direkt mit der jeweiligen Botschaft des Landes, in dem geheiratet werden soll, in Verbindung setzen, um zu erfahren, welche Unterlagen für den deutschen Verlobten benötigt werden und ob ein Ehefähigkeitszeugnis benötigt wird. Ein Ehefähigkeitszeugnis wird für deutsche Staatsangehörige bei dem Standesamt Ihres Wohnortes ausgestellt.

---

23.09 vom 11.01.2011, [http://www.bverwg.de/enid/311?e\\_view=detail&meta\\_nr=1654](http://www.bverwg.de/enid/311?e_view=detail&meta_nr=1654)

<sup>8</sup> Eine Übersicht über die dänischen Kommunen, in welchen es Standesämter gibt, erhalten Sie unter folgendem Link: <http://kommune.eniro.dk./region/media/>  
Einen direkten Link zum Standesamt Tøndern finden Sie unter <http://www.toender.dk/default.asp?mnu=403>

*Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt, wenn wir im Ausland heiraten?*

Wenn Sie im Ausland geheiratet haben, handelt es sich um eine wirksame Eheschließung, die in Deutschland automatisch anerkannt wird. Es gibt kein Anerkennungsverfahren bzw. eine sogenannte Prüfstelle, die überprüft, ob Ihre Eheschließung anzuerkennen ist.

Wenn die Form der Eheschließung im jeweiligen Land, die sogenannte Ortsform,<sup>9</sup> eingehalten wurde, handelt es sich um eine Ehe, die in Deutschland automatisch Gültigkeit hat.<sup>10</sup> Es bedarf auch keiner Registrierung der im Ausland erfolgten Eheschließung. In Deutschland gibt es zwar beim Standesamt geführte Heiratseinträge, es besteht jedoch keine Verpflichtung, einen solchen Heiratseintrag vornehmen zu lassen. Ihre Heiratsurkunde mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung dient somit als ausreichender Nachweis über eine Eheschließung.

Für manche Länder ist aber eine Legalisation bzw. das Versehen der Heiratsurkunde mit einer Apostille erforderlich, damit die Heiratsurkunde in Deutschland akzeptiert wird. Die Legalisation bzw. die Apostille hat jedoch keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Eheschließung, sie ist lediglich ein sogenanntes Formerfordernis für hiesige Behörden, wie z. B. die Ausländerbehörde oder das Finanzamt.

*Wir haben im Ausland geheiratet, müssen wir nun ein Visum zur Einreise nach Deutschland beantragen?*

Erfolgt die Eheschließung im Ausland, ist grundsätzlich ein Visum zum Ehegattennachzug nötig, um im Anschluss daran in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Zunächst muss daher ein Antrag auf Ausstellung eines Visums bei der Deutschen Botschaft im Ausland gestellt werden, die das Visum, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nach einer gewissen Bearbeitungszeit erteilt. Für die Antragstellung werden die Antragsformulare verwendet, die auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verlangt werden und die man sich z. B. auf der Internetseite der Ausländerbehörde Berlin herunterladen kann.<sup>11</sup> Die Deutsche Botschaft nimmt das Antragsformular zusammen mit

<sup>9</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 EGBGB.

<sup>10</sup> Etwas anderes gilt nur bei Mehrehen sowie Eheunmündigkeit.

<sup>11</sup> Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, [www.berlin.de/labof/formulare//](http://www.berlin.de/labof/formulare//)

sämtlichen Unterlagen entgegen und leitet die Akte an die örtliche Ausländerbehörde weiter. Zuständig ist die Ausländerbehörde in der Region, in der der Nachziehende künftig wohnen wird. Die Ausländerbehörde muss der Deutschen Botschaft mitteilen, ob sie die Zustimmung zur Erteilung des Visums gibt. In der Regel überprüft sie z. B., ob die Voraussetzungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorliegen, sofern das verlangt werden kann bzw. ob der Ehegatte, der vor Ort lebt, nach wie vor die Einreise des anderen wünscht. Häufig wird auch in Kooperation mit der Deutschen Botschaft überprüft, ob ein Verdacht auf Scheinehe vorliegt. Werden solche Überprüfungen angestellt, werden Sie getrennt befragt, das heißt, es findet zeitgleich eine Befragung bei der Deutschen Botschaft und eine Befragung bei der Ausländerbehörde statt. Die Ergebnisse der Befragungen werden dann miteinander verglichen. Liegen Abweichungen vor, kann das Visum wegen Verdachts auf eine Scheinehe abgelehnt werden.

Wenn Sie schon verheiratet sind, hat ein Einreisevisum den Vorteil, dass Sie nach Art. 6 des Grundgesetzes einen verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie genießen, denn in vielen Fällen besteht dann ein Rechtsanspruch auf Einreise. Dies ist anders als bei dem sogenannten Heiratsvisum, bei welchem die Eheschließung ja erst angestrebt wird.

*Muss mein Partner schon Deutsch sprechen, bevor die Einreise erfolgt?*

Der Ehegattennachzug ist vom Nachweis einfacher Deutschkenntnisse abhängig.<sup>12</sup> Hiermit sind Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe A1 gemeint, das bedeutet, dass allgemeine alltägliche Ausdrücke verstanden und verwendet werden können (z. B. nach dem Weg fragen, einkaufen usw.). Die Goethe-Institute oder einer ihrer Lizenznehmer bieten Kurse an, die darauf vorbereiten. Diese Sprachkenntnisse sind bei der Antragstellung für das Visum durch ein Zertifikat (Start Deutsch 1) des Goethe-Instituts nachzuweisen. Gibt es kein Goethe-Institut, stellt die Deutsche Botschaft die Sprachkenntnisse selbst fest. Häufig wird aber auch durch die Deutsche Botschaft auf ein Goethe-Institut eines Nachbarlandes verwiesen. Die Sprachkenntnisse werden sowohl beim Nachzug zu hier lebenden Ausländern gefordert als auch, wenn es sich um den Nachzug von Ehegatten zu Deutschen handelt, wohingegen der Nachzug

---

[formularserver.php?path=/zuwanderung\\_und\\_aufenthalt\\_auslaenderbehoerde](http://formularserver.php?path=/zuwanderung_und_aufenthalt_auslaenderbehoerde)

<sup>12</sup> Vgl. Art. 30 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

zu Bürgern der Europäischen Union und Staatsangehörigen aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, der Schweiz, der Vereinigten Staaten, Andorra, Honduras, Monaco, San Marino, Brasilien, El Salvador und Mexiko ohne diese Auflage zuzulassen ist. Privilegiert sind auch diejenigen Antragsteller, die einen Hochschulabschluss nachweisen können. Bei ihnen wird dennoch häufig ein Sprachnachweis verlangt. Ähnlich werden (hoch)qualifizierte Arbeitnehmer behandelt, ebenso jene, bei denen erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht. Befreit sind auch die, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Weiterhin ausgenommen ist der Nachzug zu Ehegatten, bei denen der Ehegatte bereits eine Aufenthaltserlaubnis als Hochqualifizierter, Forscher, Firmengründer, Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling oder eine Daueraufenthaltserlaubnis – EG<sup>13</sup> hat.

Inzwischen liegt ein Gesetzesentwurf einiger Abgeordneter zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vor, wonach der Sprachtest als Einreisevoraussetzung künftig nicht mehr bestehen soll. Dies hätte aber nur im Falle einer Annahme des Gesetzesentwurfs Auswirkungen auf die Rechtslage. Ob diese Gesetzesinitiative Früchte tragen wird, ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes ungewiss, und es wird daher im Folgenden ausschließlich auf die bestehende Rechtslage eingegangen.

*Ist der Sprachtest als Voraussetzung für die Einreise von den Verwaltungsgerichten gebilligt worden?*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung<sup>14</sup> die Rechtmäßigkeit der Sprachtests bestätigt und am 30.03.2010 festgelegt, »ein Anspruch auf Ehegattennachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Ausländer setzt voraus, dass der nachziehende Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Diese Regelung verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen das Gemeinschaftsrecht«. Insbesondere haben das Bundesverwaltungsgericht sowie auch schon das Oberverwaltungsgericht Berlin klargestellt, dass die Verständigung in deutscher Sprache auf einfache Art auch Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache voraussetzt. Analphabeten haben also

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2003/109 EG, Art. 2 b.

<sup>14</sup> BVerwG 1 C 8.09.